

# Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit

## der Intradialytischen Parenteralen Ernährung IDPE

### 1. Zur Verordnung

- Alle Arznei- und Hilfsmittel, die zur parenteralen Ernährung von B. Braun TravaCare zum Einsatz kommen, **sind verordnungs- und erstattungsfähig**. Ein grundsätzlicher Leistungsanspruch für gesetzlich Versicherte ist festgeschrieben in den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V (SGB V).
- Voraussetzung für die Verordnungsfähigkeit ist „immer die medizinische Notwendigkeit“. Diese ist gegeben, wenn eine Mangelernährung droht oder bereits manifest ist.

### 2. Genehmigung der IDPE durch die Kostenträger

#### Lt. § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte:

„Die Verordnung von Arzneimitteln liegt in der Verantwortung des Vertragsarztes. Die Genehmigung von Arzneimittelverordnungen durch die Krankenkassen ist unzulässig ...“ – somit besteht **keine Genehmigungspflicht der IDPE** durch die Krankenkassen.

### 3. Rechtliche Regelung der Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit der IDPE

#### 3. a Arzneimittel

- Auf verschreibungspflichtige Arzneimittel besteht grundsätzlich ein Anspruch des GK-Versicherten nach § 31 SGB V. Hierunter fallen seit 1. Oktober 2007 alle verfügbaren Lösungen und Emulsionen sowie Mischnährlösungen zur parenteralen Ernährung.

#### 3. b Apothekenpflichtige Arzneimittel

- Nach § 34 SGB V hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Liste mit Indikationen und Vorschriften erstellt, unter denen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnungs- bzw. erstattungsfähig sind. Bezugnehmend auf die IDPE sind lt. Arzneimittelrichtlinie (AMR, Abschnitt F und Anlage I) verordnungsfähig:

**Punkt 27:** „... Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.“

### 4. Bei der Verordnung beachten

**Wichtig ist die Dokumentation der begründeten Indikation in der Patientenakte.**

- Die medizinische Notwendigkeit sollte in der Patientenakte dokumentiert werden. Zu empfehlen sind Dokumentationen der Mangelernährung (z.B. durch den Körpergewichtsverlust in % zum Normalwert und/oder von Laborwerten, wie z.B. dem Serumalbumin) sowie einer unzureichenden oralen/enteralen Ernährungssituation.
- Sollte der Arzt durch Überschreitung seines Richtgrößenvolumens auffällig werden, kann die sogenannte Praxisbesonderheit greifen. Durch Anerkennung als Praxisbesonderheit werden medizinisch notwendige aber kostenintensive Behandlungen wie die IDPE aus den Richtgrößen heraus gerechnet. Somit sind diese Verordnungen kein Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- Eine Praxisbesonderheit kann anerkannt werden, auch wenn die Indikation nicht in einer regionalen KV-Liste aufgenommen ist. Weitere Informationen Regelung einer Praxisbesonderheit erhalten Sie bei Ihrer zuständigen KV.

		Beispiel	Zuzahlung
Arzneimittel	Rezepturarzneimittel	Compounding Produkt (IDPE)	je Charge
	Additiva	Spurenelemente wasserlösliche Vitamine	je Packung
Hilfsmittel	Verbrauchsartikel	Infusionsleitungen	max. 10 €/Monat